

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 73 Absatz 1 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 20.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Hauptsatzung

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum:

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

2. Der Wortlaut des § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Einrichtungen von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird in Wöschbach eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Ortsteil bestimmten Namen.

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

§ 14a Ortsbeauftragte

Für die Ortsteile Kleinsteinbach, Söllingen und Berghausen wird vom Gemeinderat jeweils ein Ortsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Nähere Bestimmungen hierzu erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit per Beschluss.

4. Der Wortlaut des § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates Wöschbach

(1) Im Ortsteil Wöschbach wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt sechs Mitglieder.

5. Der Wortlaut des § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates Wöschbach

- (1) Der Ortschaftsrat Wöschbach hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Bauanträge, die im innerörtlichen Bereich ortsbildprägend oder ortsbildverändernd wirken und öffentliche Belange berühren.
 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 6. der Ausbau von Ortsstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortsstraßen hinausgeht,
 7. Bei Veräußerung oder Tausch von Grundeigentum innerhalb des Ortsetters soll der Ortschaftsrat gehört werden,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

6. Der Wortlaut des § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des jeweiligen Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

7. Der Wortlaut des § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft nach § 14 wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Gemeinde Pfinztal, Ortsverwaltung Wöschbach.

8. § 19 entfällt und wird durch § 3a ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung unberührt.

Pfinztal, 20.12.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin